

Leitfaden für Entschädigungen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Covid-Pandemie

Als selbstständig erwerbende Musiklehrperson stehen Ihnen zwei Instrumente zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Covid-Pandemie zur Verfügung:

1. Corona-Erwerbsersatz für selbstständig Erwerbende

Um die Lücke beim Corona-Erwerbsersatz zu schliessen, hat der Bundesrat am 4. November 2020 eine Verordnungsänderung verabschiedet, die rückwirkend auf den 17. September 2020 in Kraft tritt und bis 30. Juni 2021 befristet ist.

Sie haben Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz, wenn Ihre Erwerbstätigkeit massgeblich von den Massnahmen gegen das Corona-Virus eingeschränkt ist und Sie dadurch eine Einkommenseinbusse erleiden.

- Sie müssen einen Umsatzverlust von mindestens 55% (bis zum 18.12.2020) bzw. 40% (ab dem 19.12.2020) im Vergleich zu einem Durchschnittsmonat der Jahre 2015 bis 2019 (oder einer kürzeren Frist, wenn die Selbstständigkeit jünger ist) erlitten haben.
- Die Grundlage zur Berechnung des Taggeldes ist das Jahr 2019. Wenn Sie schon ein Gesuch im Frühjahr gestellt haben, wird höchstwahrscheinlich dieses Taggeld weiter ausbezahlt werden. Sie müssen aber nochmals einen Antrag stellen.
- Das AHV-pflichtige Einkommen, also das Brutto-Einkommen, muss im Jahre 2019 mindestens 10'000 Franken betragen haben.
- Es muss jeden Monat von neuem ein Gesuch mit den Angaben zur Berechnung der Umsatzeinbusse gestellt werden.
- Als Grund für die Umsatzeinbusse müssen Sie unbedingt auf die Empfehlung des Bundesrates, zu Hause zu bleiben, keinen öffentlichen Verkehr zu benützen und Kontakte möglichst zu vermeiden, hinweisen.

Sie müssen das Gesuch bei Ihrer Ausgleichskasse mit dem dafür vorgesehenen Online-Formular «Anmeldeformular für die Corona-Erwerbsersatzentschädigung» stellen.

[Hier](#) finden Sie die häufigsten Fragen zum Corona-Erwerbsersatz beantwortet.

2. Verlängerung der Nothilfe von Suisseculture Sociale bis zum 31.12.2021

Musikalische Bildung ist zwar im Covid-Gesetz von den Unterstützungsmassnahmen ausgeschlossen, Sie können jedoch Nothilfe beantragen, wenn sie (auch wenige) Konzertauftritte hatten.

Die Nothilfe über Suisseculture Sociale wird auch unter dem Covid-19 Gesetz weitergeführt. Hauptberufliche Kulturschaffende mit Wohnsitz in der Schweiz können seit Donnerstag 5. November 2020 <http://nothilfe.suisseculturesociale.ch> ein Gesuch einreichen.

Wir empfehlen allen anspruchsberechtigten Kulturschaffenden, die sich in einer finanziellen Notlage befinden, jetzt ein Gesuch einzureichen und nicht zu warten, bis alle Reserven aufgebraucht sind.

Als hauptberuflich im Kulturbereich gilt nach wie vor, wer mit seiner/ihrer künstlerischen Tätigkeit mindestens die Hälfte des Lebensunterhaltes finanziert, oder mind. die Hälfte der Normalarbeitszeit für die künstlerische Tätigkeit aufwendet.

Neu ist jedoch nicht länger relevant, welcher Arbeitsform (selbständig erwerbend, angestellt, «freischaffend») die Gesuchstellenden nachgehen. Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich alle Kulturschaffenden entsprechend der neuen [Covid-19 Kulturverordnung](#).

Die Nothilfe wurde eingerichtet, um die Kulturschaffenden unabhängig von ausgefallenen Engagements und Gagen in einer finanziellen Notlage zu unterstützen. Sie errechnet sich anhand eines existentiellen Grundbedarfs ([SKOS-Richtlinien](#)) und aufgrund der realen Einnahmen und Ausgaben, nicht anhand der ausgefallenen Gagen, welche meist wesentlich höher sind.

Eine seriöse Überprüfung der Notlage bedingt zwar einen administrativen Aufwand des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin, der allerdings überschaubar ist, sofern man die notwendigen Unterlagen und Nachweise dem Antrag bereits beilegt, um weitere Rückfragen und Wartezeiten zu vermeiden.

Alle Angaben sowie das Portal, um das Gesuch einzureichen finden sich unter <http://nothilfe.suisseculturesociale.ch>

Für die Einreichung gelten neu u.a. folgende wichtige Änderungen:

- Ehepaare können nun ein gemeinsames Gesuch einreichen, anstatt separate Gesuche einreichen zu müssen. Selbstverständlich besteht weiterhin die Möglichkeit, separate Gesuche einzureichen, allerdings ist SCS auch in diesen Fällen verpflichtet, etwaige Einkommen der Ehepartner miteinzuberechnen.
- Für die **Übergangsphase bis Ende Jahr** werden die Monate Oktober bis Dezember in einer verlängerten Periode zusammengefasst, d.h. der Nothilfebetrag für die Eingabe in dieser Zeit wird für 3 Monate und nicht wie üblich 2 Monate berechnet. Gesuche für diese Periode müssen bis zum 20. Dezember eingereicht werden.
- Die Vermögensobergrenze pro Person liegt neu bei **30 000 Fr.** und erhöht sich pro unterstützungspflichtiges Kind um **15 000 Fr.** Wer über ein grösseres freies Vermögen verfügt, ist von der Nothilfe ausgeschlossen.